

VII D.

100/548 9/

Pa. 73

PATENT

Daß keine

Privat-sowenig Civil-
als Criminal-

und andere hierinnen

Specificirte Sachen und Brieffe

Porto-frey passiren,

noch darunter

einige Unterschleiffe verstatet,

wiedrigen falls aber

die Contravenienten

Mit der

angedroheten Straffe

angesehen werden sollen.

Sub Dato Berlin / den 20. Maji 1732.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Müdiger.



Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr / höchst-mißfällig vernommen, daß, ob wohl bey Dero glortwürdigsten Regierung denen Collegiis und andern Bedienten die Post-Freyheit in Königl. Sachen unter gewissen Bedingnüßen allergnädigst verstattet, einige jedennoch von Zeit zu Zeit solche extendirte und einen höchstschädlichen Mißbrauch davon gemacht, indem sowohl die Subalternen, als andere Bediente in ihren privat-Angelegenheiten auf denen Couverten das Königl. Siegel und Herrschafft-Sachen gesetzt, oder auch, wann sie Königl. Verordnungen abgesandt, denen Herrschafft-Sachen betreffenden Schreiben privat-Brieffe beygefüget, und solchergestalt denen Königl. Posten die Revenuen entzogen, und dahero die höchste Nothwendigkeit erfordert, auf Mittel bedacht zu seyn, wie diesen Unterschleiffen auf alle Weise abgeholfen werden möge;

Als wollen allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät die wieder dergleichen Mißbräuche emanirte respective Edicte und Verordnungen vom 15. Octobr. 1714, desgleichen vom 7. Jan. 1715, vom 13. Jul. 1719, und 11. Maji 1723, hiedurch erneuern, mithin auch die Porto-Freyheit in die darin vorgeschriebene Gränzen gesetzt haben, und befehlen diesemnach hiedurch in Gnaden und zugleich alles Ernstes:

L

Daß vermöge vor gedachten Edicte von 1714, die Chefs
in

in denen Königl. höchsten Collegiis mit Ernst und Nachdruck dahin zu sehen, daß keine andere als die von Sr. Königl. Majestät allergnädigst erlaubte Sachen denen Steuer- und Accise-Bedienten, ingleichen denen Magisträten in denen Städten Post-frey passiret werden mögen, wie dann auch insonderheit die Krieges- und Steuer-Räthe dahin zu sorgen, daß der Mißbrauch mit denen Frey-Briefen, so wohl in Ansehen derer unter ihnen stehenden Accise-Bedienten, als auch derer Magistrate, wovon besonders unten §. IX. mit mehrern verordnet, hinführo nachbleiben, und dergleichen Schreiben an selbige porto-frey weiter nicht gesandt, diejenige aber, so dawieder handeln, und auf frischer That betreten oder sonst convinciret worden, Sr. Königl. Majestät sofort angezeigt, mit der unten gesetzten Strafe belegen, und solchergestalt allen Unterschleiffen gänglich abgeholfen werden möge.

II.

Da man auch bishero wahrgenommen, daß mit denen Königl. Siegeln grosser Mißbrauch begangen, und solche Sachen vor Herrschaftliche ausgegeben worden, welche an Königl. Räthe und andere Bediente gesandt, e. g. Bücher, Wäsche, Kleider, Paqueter mit privat-Briefen, desgleichen in denen Cansellereyen und anderen Collegiis, Sachen vor particuliere ohne porto und als Herrschaftliche Sachen zur Fortschickung gegeben worden; So wollen Seine Königl. Majestät alle und jede dero Bediente, absonderlich aber diejenige, so sich schuldig befinden, ernstlich verwarnet haben, sich vordergleichen unverantwortlichen Post-Defraudationen zu hüten, widrigen Falls aber einer harten Beahndung zu gewärtigen, und zwar sollen selbige zum ersten mahl mit einer Straffe von 20. Rthlr. das andere mahl mit 50. Rthlr. angesehen, das dritte mahl aber un-nachbleiblich cassiret, und als Pflicht-Bergeffene nimmermehr in Sr. Königl. Majestät Dienste wieder aufgenommen werden.

III.

Ist und bleibet denen gesamten Post-Weisern erlaubet, bey Ver-spühung jezt gedachter Unterschleiffe, die Paqueter in Presence desjenigen, der sie abschickt, auch an welchem sie adressiret, oder denen es von obigen committiret wird, darbey zu seyn, zu erbrechen, selbige zu examiniren, und die darin gefundene particulier-Briefe

1134

fe an das General-Post-Amt einzuschicken, damit selbige allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät behändiget, der Abfender aber, er möge seyn wer er wolle, befundenen Umständen nach, mit vorerwehnter Straffe belegt werden möge.

IV.

Damit auch die an Sr. Königl. Majestät hiesige hohe, auch sämtliche andere in Dero Königreich Preussen und denen übrigen Provinzen befindliche Collegia einlauffende Rescripte, Berichte, Paquette und Brieffe, worauf Herrschaftliche Sachen stehet, desto genauer besichtigt, und ob auch privat-Sachen mit unterlauffen, ausfindig gemacht werde; So ordnen und wollen vorhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, daß selbige von keinem andern, als dem Chef des Collegii, oder demjenigen, der in dessen Abwesenheit das Praesidium führet, erbrochen werden, auch daß auf dem Fall, da Paquette oder Brieffe, welche jura partium oder eines privati Interesse betreffen, oder auch andere Brieffe darein eingeschlossen gewesen, obermeldter Chef des Collegii, oder der in dessen Abwesenheit praesidiret, dergleichen Post-Defraudation bey schwerer Ungnade, und zwar allhier sofort bey Empfang und Erbrechung obgedachter mit der Post einlauffenden Sachen, an den übrigen auswärtigen Orten aber mit der ersten Post dem General-Post-Amt anzeige, die Einschlässe aber sofort dem Post-Amt des Orts zu gehöriger Encartirung und Distribution mit Benennung des Orts, von wannen sie kommen, einlieffern lasse.

V.

Auf die Frey-Brieffe, so unter Königl. Siegel und Rubric Herrschafts-Sachen an Königl. Bediente, e. g. Krieges- und Steuer-Räthe, auch wie sie sonst Nahmen haben mögen, einlauffen, haben die Königl. Post-Aemter genau Acht zu haben, bey verspürten Verdacht aber das Couvert so subtil, als es immer möglich, an der Seite aufzuschneiden, allenfalls auch bey Vermehrung des Verdachts gedachte Paqueter in Gegenwart obgedachter Königl. Bedienten im Post-Hause zu erbrechen, und die darein gefundene privat- und particulier-Sachen angehende Brieffe in ein Protocoll Stück vor Stück einzutragen, und sodann selbiges an Sr. Königl. Majestät

Majestät zu Erbrechung Dero General-Post-Amts einzuschicken; Solten aber sothane Briefe oder Paqueter an vornehme Bediente adressiret seyn, sollen die Post-Aemter durch den Post-Schreiber selbige an dessen Haus schicken, und sodann in seiner Gegenwart die Erbrechung vorgenommen werden, ohne daß ihnen hierüber einige Schwürigkeit gemachet werde, auch falls bey solcher Erbrechung Unterschleiffe entdeckt würden, soll solches sofort von denen Post-Aemtern bey Vernehmung 20. Nthlr. Strafe an das General-Post-Amt denunciiret werden, dieses aber davon an Sr. Königl. Majestät berichten, damit der Defraudant Inhalts §. II. dafür angesehen werden möge.

VI.

Damit auch Dero hiesige und auswärtige sämtliche Collegia und deren Cansleyen wissen mögen, wie sie sich in denen specialen Vorfällen in Ansehung des Porto zu verhalten; So haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät das unterm 18. Junii 1712. emanirte Edict anhero zu wiederholen, und daraus anzuführen nöthig ermesse, daß alles, was an dieselbe in causis privatorum rescribiret und geschrieben, auch per couvert an die Advocaten, Procuratoren und Sach-Walter zu bestellen, adressiret wird, solches, wie bishero gleich andern Briefen und Schreiben bezahlet, wiedrigenfalls aber, und wann selbige unmittelbar an Sr. Königl. Majestät abgesandt werden, das Porto sofort von denen Partheyen abgefordert, die Post-Stücke franquiret und dem colligirenden Post-Amt das Porto zur Einsendung zugestellet werden müsse.

VII.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Relationen, welche in Lehn-Cammer- und Pfarr-Sachen oder Beneficien, wann nemlich solche privatos concerniren, oder auf derselben Instanz abgestattet werden, als zum Exempel, wann jemand Remissionen der Arrende, oder eine Pfarr-Stelle, oder anderes Beneficium suchet. In welchen allen und dergleichen Fällen die Relation zugleich mit dem Porto von dem Referenten denen Post-Weisern zugestellet werden muß, welches auch in specie ratione derer Bestellungen, und derer dabey auszufertigenden Rescriptorum, Notificationen und anderen dabey vorkommen-

den Verordnungen dergestalt zu halten ist, das davon zu erlegende Porto aber von denen Interessenten, ehe und bevor diese Expeditionen selbigen ausgehändiget werden, erlegt werden muß, wohin dann vornehmlich diejenige Cangelisten, welche dergleichen in der Expedition haben, zu sehen, widerigen falls, da von ihnen hierunter etwas versehen, und sie dessen überführet würden, mit der S. II. gesetzten Straffe, befundenen Umständen nach, wieder sie ohnfehlbar verfahren werden solle.

VIII.

Was in causis mere fiscalibus, wobey auffer dem Fisco Niemand interessiret ist, und miserabilium personarum, welche würdlich das Armen-Recht erlanget, expediret und ausgefertigt wird, solches muß auf denen Posten ex officio angenommen und bestellet, auch zur Nachricht des Post-Meisters auf denen Actis oder Relationen von denen Referenten selbstent notiret, und also die sonst zu besorgende Unterschleiffe bey harter Straffe verhütet werden.

IX.

So viel die Magisträte betrifft, soll selbigen die Post-Freyheit, wegen des dabey begangenen Mißbrauchs, weiter nicht, als in nachgesetzten Fällen gestattet, von allen übrigen Brieffen, Berichten und Rescripten aber, so jetzt gedachter Magistrat, dessen Cämmerey, oder auch die ganze Stadt, oder andere Partheyen und particuliren angehen, ingleichen von denen Verordnungen, so dieserhalb an die Steuer-Räthe, oder an die Magisträte immediate, oder auch vice versa dieser ihren Berichten und Vorstellungen an jetztgedachte Steuer-Räthe, auch wann an Seiner Königlichen Majestät Collegia, dero Regierungen, Priege- und Domainen-Cammern, auch Hof-Gerichten dergleichen Schreiben adressiret werden, oder an andere Magisträte und particuliere gerichtet seyn, das Porto davor nach der Taxe bezahlet, und dem Befinden nach, wann es privat-Sachen betrifft, von dem particulier, welchem solches angeht, dieses Porto wieder gefordert, wann es aber der gemeinen Stadt oder Cämmerey Angelegenheiten betrifft, selbige bey der Cämmerey in Ausgabe gebracht werden.

Jedoch

Jedoch bleiben Porto-frey und werden ausgefetzt: die Circular-Verordnungen, March- und Einquartierungs-Sachen, die Nachschubten wegen des Korn-Preises, der Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe, Wohlthentliche Zeitungs-Relationen, die Designation der Pass-Fuhren, Documenta publicationis Königlich-Edicten und Patenten, Historische Tabellen vom Eigenthum, wie auch die von denen Artillerie-Pferden, von der Wolle, ingleichen derer Stipendiorum, die Specificationen derer gesetzten Hecken und gepflanzten Bäumen, die Berichte wegen der Conduite derer Rathsh-Membrorum und wegen pressanter Angelegenheiten, als z. E. wegen Seuchen unter Menschen und Viehe, in Ansehen der Sprengsel oder anderer Land-Plagen, so Gott in Gnaden abwenden wolle! Es muß aber in solchen Fällen auf derer vorgedachten Rescripten oder Berichten Couvert deutlich gesezt werden, was selbige von vor-specificirten Materien für eine in sich enthalte.

X.

Wollen Seine Königliche Majestät, daß Inhalts Dero Verfügung unterm 31. Martii 1731. hinsüro von denen Criminal-Akten, welche solche Inquisiten betreffen, so die Kosten bezahlen können, das porto vor alle andere expensas judicarias bezahlet werden solle. Welchemnach dann sämtliche Königliche Collegia, sowohl in Dero Königreich Preussen / als andern Dero Landen, nicht weniger auch die Stadt-Magistræte, Beamte auf dem Lande und die von Adel, so die Criminal-Jurisdiction exerciren, sich darnach allergehorsamst zu achten, mithin auch bey Einsendung der Acten nicht allein jedesmahl anzuzeigen, ob die Inquisiten vermögend sind oder nicht, sondern auch erstern falls vor Abziehung der Gerichts- und andern Kosten das porto hin und zurück vergüthen zu lassen, wiedrigen falls aber die Erstattung ex propriis ohnfeslbar zu gewärtigen; Jedoch sollen die Post-Vlemter zu Beschleunigung der Justice dergleichen zurück kommende Criminal-Akten fort bey der Ankunfft nebst denen Rescripten an die Collegia, wohin sie gehören, ausfolgen lassen.

XI. Damit

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Patent allen hohen und niederen Collegiis, nicht minder denen Amts- Haupt- Leuthen und Berwehern, Land- und Steuer- Rätthen, Obrigkeiten auf dem Lande, Magistratzen in denen Städten, imgleichen Beamten und General- Pächtern, wie auch Licent- Accise- Ziese- und Zoll- auch Geyß- Steuer- Einnehmern, ferner allen Post- Bedienten und Filcælen zugestellet und publiciret, selbiges auch in allen Sanzelen, Justitz- Collegiis, Post- Aemtern und Rath- Häusern öffentlich ausgehangen werden / und haben sie sich sämtlich hiernach allergerhamsamst zu achten, und darüber mit allem Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Patent höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Maji 1732.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. J. v. Öderne. H. D. v. Bieder. J. M. v. Diebahn. J. B. v. Happe.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

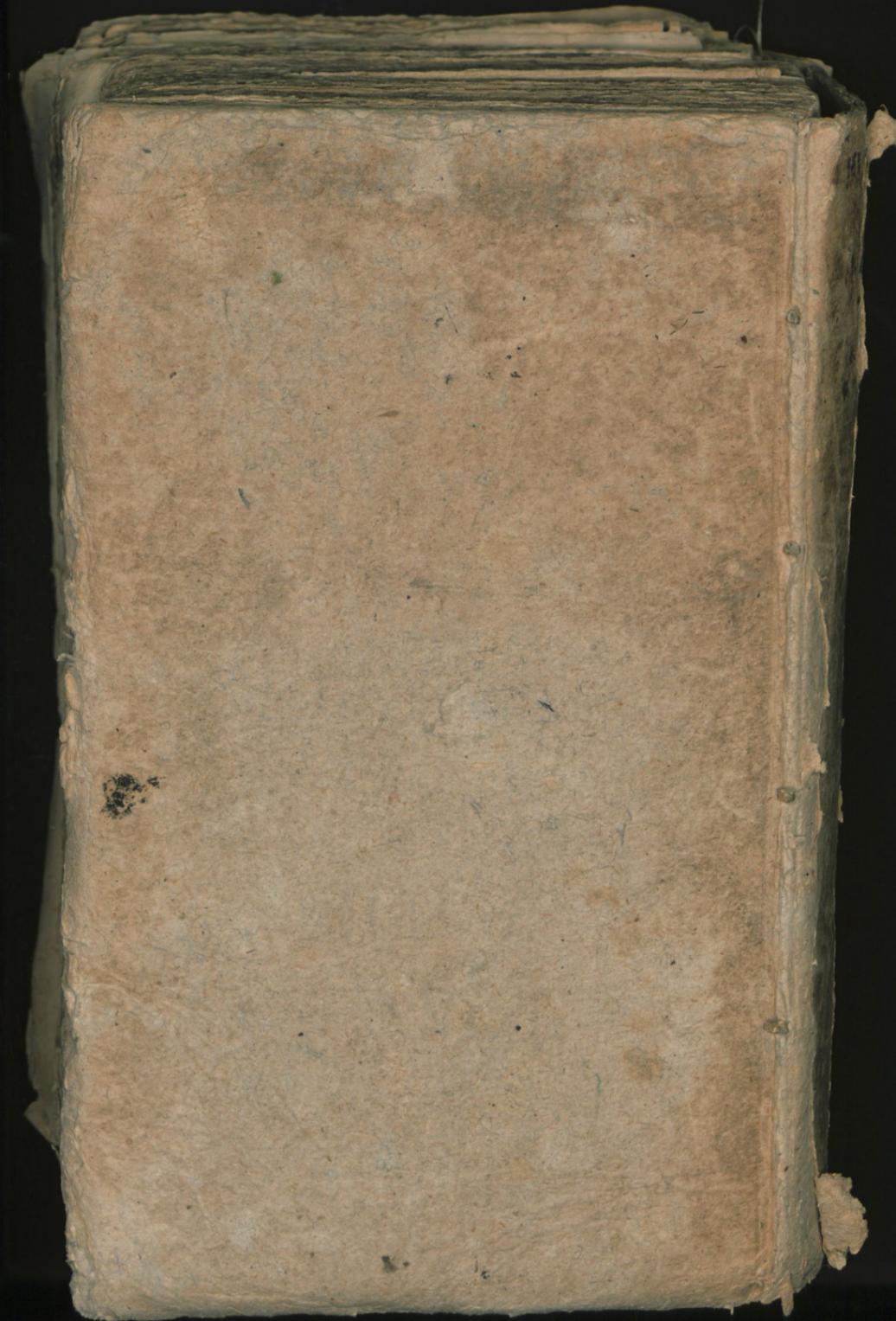
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

201





PATENT

Daß keine

t-sowenig Civil-
Criminal-

und andere hierinnen
erteilte Sachen und Brieffe
porto-frey passiren,
noch darunter

Unterschleiffe verstatet,
wiedrigen falls aber
Contravenienten

Mit der
gedroheten Straffe
angesehen werden sollen.

Berlin/ den 20. Maji 1732.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Müdiger.

